JULIAN PHILIPP SEIBERT

Dauerhaft aufgegebene Anlagen

Schriften zum Infrastrukturrecht 17

Mohr Siebeck

Schriften zum Infrastrukturrecht

herausgegeben von Wolfgang Durner und Martin Kment

17



Julian Philipp Seibert

Dauerhaft aufgegebene Anlagen

Baurechtswidrigkeit und Rückbaupflichten

Julian Philipp Seibert, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn und Sussex (Großbritannien); Master of Laws-Studium an der London School of Economics and Political Science (Großbritannien); 2015 Zweite juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bonn; 2018 Promotion; derzeit Justiziar.

ISBN 978-3-16-156519-9 / eISBN 978-3-16-156728-5 DOI 10.1628/978-3-16-156728-5

ISSN 2195-5689 / eISSN 2569-4456 (Schriften zum Infrastrukturrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Jahr 2018 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 29.06.2018 statt. Für die Drucklegung wurde die Arbeit auf den Stand Anfang Juli 2018 gebracht.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater *Prof. Dr. Wolfgang Durner* für die langjährige Unterstützung, sorgfältige Betreuung und das in mich gesetzte Vertrauen. Seine Anregungen und sein Engagement waren für mich stets von hoher Bedeutung. Ihm und *Prof. Dr. Philipp Reimer* als Zweitgutachter möchte ich neben dem konstruktiven fachlichen Austausch auch für die rasche Begutachtung meiner Dissertation und das zügige Verfahren danken. Ebenfalls bedanke ich mich bei meinen Kollegen am Lehrstuhl für die bereichernden Diskussionen einerseits sowie für organisatorische Unterstützung andererseits. Die herzliche Atmosphäre unter den Kollegen an diesem Lehrstuhl habe ich sehr zu schätzen gewusst.

Dank gilt des Weiteren meinen Eltern *Angela* und *Peter*, meinem Bruder *Leon* sowie *Erika* für Gespräche, Anregungen und Rückhalt. Herzlich bedanke ich mich bei *Kim-Victoria* für die vielen Fachgespräche, die hilfreichen Anmerkungen zu meinen schriftlichen Ausführungen und ihr stets offenes Ohr in der Zeit der Anfertigung meiner Dissertation. Danke auch für die große Geduld, mit der sie mich während meiner Promotion begleitet hat.

Schließlich spreche ich der *Konrad-Redeker-Stiftung* meinen Dank aus für die Förderung der Publikation dieser Arbeit mittels eines Druckkostenzuschusses.

Bonn, im August 2018

Julian Philipp Seibert

Inhaltsübersicht

1. Teil: Einführung und Vorüberlegungen: Rückbau baulicher Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe?	1
 § 1 Erläuterung der Begriffe "Nutzungsaufgabe" und "Rückbau" § 2 Bedürfnis nach dem Rückbau dauerhaft aufgegebener baulicher Anlagen	4
§ 3 Bedürfnis nach der Übertragung der Rückbauverpflichtung auf den Nutzungsberechtigten	10
2. Teil: Eintritt formeller und materieller Illegalität bei dauerhafter Nutzungsaufgabe	13
§ 4 Eintritt formeller Illegalität	14
§ 5 Eintritt materieller Illegalität	74 133
3. Teil: Instrumente zur Absicherung und Verwirklichung des Rückbaus genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen	147
§ 7 Bedürfnis nach Instrumenten zur frühzeitigen Absicherung	
des Rückbaus § 8 Die Spezialvorschrift zur Gewährleistung des Rückbaus	147
in § 35 Abs. 5 S. 2, 3 BauGB	150
§ 9 Absicherung des Rückbaus bei nicht von § 35 Abs. 5 S. 2, 3 BauGB erfassten Anlagen	206
4. Teil: Besondere städtebaurechtliche Instrumente zur Durchsetzung des Rückbaus bei genehmigungspflichtigen	
und sonstigen baulichen Anlagen	253
§	254 280

VIII Inhaltsübersicht

5. Teil: Städtebauliche Verträge als alternative Instrumente zur Schaffung und Durchsetzung einer (abgesicherten) Rückbauverpflichtung	289
§ 12 Voraussetzungen eines rechtmäßigen städtebaulichen Rückbauvertrags	290
§ 13 Einsatz städtebaulicher Verträge bei den jeweiligen	295
Rückbauinstrumenten	302
6. Teil: Die Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Nutzungsaufgabe auf dem Prüfstand des Art. 14 GG	309
 § 15 Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG § 16 (Abgesicherte) Rückbaupflicht bei dauerhafter Nutzungsaufgabe im Lichte des Art. 14 GG	310
§ 17 Städtebaurechtliche Sondertatbestände im Lichte des Art. 14 GG.	324
7. Teil: Fazit und Folgenbetrachtung	327
§ 18 Resümee der Erkenntnisse	327
§ 19 Rückbau – und dann?	329 331
Literaturverzeichnis	337
Sachregister	353

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	
8	
1. Teil: Einführung und Vorüberlegungen: Rückbau	
baulicher Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe?	1
§ 1 Erläuterung der Begriffe "Nutzungsaufgabe" und "Rückbau" § 2 Bedürfnis nach dem Rückbau dauerhaft aufgegebener	4
baulicher Anlagen	5
I. Bedürfnis nach dem Rückbau im Innen- und im AußenbereichII. Wertungen spezifischer bauplanungsrechtlicher Grundsätze	6
und Belange	9
§ 3 Bedürfnis nach der Übertragung der Rückbauverpflichtung auf	
den Nutzungsberechtigten	10
2. Teil: Eintritt formeller und materieller Illegalität	
bei dauerhafter Nutzungsaufgabe	13
§ 4 Eintritt formeller Illegalität	14
I. Rechtsnatur und -wirkungen der Baugenehmigung	14
1. Verfügende und feststellende Natur der Baugenehmigung	14
a. Aufhebung des Bauverbots	15
b. Formelle "Legalitätswirkung"	18
aa. Charakter des feststellenden Teils der Baugenehmigung	18
bb. Entwicklung des Verständnisses vom Bestandsschutz	20
(1) Fortentwicklung des Bestandsschutzkonzepts im	
Lichte der sich wandelnden Eigentumsdogmatik	21
(2) Fortbestand verfassungsunmittelbaren	
Bestandsschutzes?	23
(a) Weiterhin Herleitung des passiven	
Bestandsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 GG durch	
einige Stimmen	24

	(b) Argumente gegen den verfassungsunmittelbaren
	passiven Bestandsschutz
	(3) Zwischenergebnis
	cc. Vermittlung von formell-passivem Bestandsschutz
	durch die Baugenehmigung
	(1) Schutz der Baugenehmigung vor Änderungen
	der materiellen Rechtslage
	(2) Abgrenzung von "Bestandsschutz" und
	"Bestandskraft" der Baugenehmigung
	2. Legalisierung der durch die Nutzung bestimmten Funktion
	der baulichen Anlage
	a. Das Prinzip der Einheit von Substanz und Funktion
	b. Argumente gegen eine gänzliche Ablehnung der Einheit
	von Substanz und Funktion
	c. Argumente gegen eine Beschränkung der Einheit von
	Substanz und Funktion auf den Außenbereich
	d. Konsequenz: Nichtnutzung als negative Art der Nutzung
	e. Zwischenergebnis
II.	Erlöschen der Baugenehmigung als Folge der dauerhaften
	Nutzungsaufgabe
	1. Rechtliche Anknüpfung des Erlöschens der Baugenehmigung
	a. Erlöschen der Baugenehmigung aufgrund
	des "Zeitmodells"?
	aa. Entwicklung des Zeitmodells zur Anwendung des § 35
	Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB
	bb. Übertragung des Zeitmodells auf die Frage nach der
	Fortdauer des Bestandsschutzes
	cc. Erlöschen der Baugenehmigung in Folge des Entfalls
	des Bestandsschutzes als Verkehrung von Ursache und
	Wirkung
	dd. Notwendigkeit der Anwendung des Landesrechts
	bezüglich des Erlöschens der Baugenehmigung
	ee. Zwischenergebnis
	b. Erlöschen der Baugenehmigung aufgrund
	landesbauordnungsrechtlicher Tatbestände
	(in analoger Anwendung)?
	aa. Streit über die Vergleichbarkeit der Interessenlagen
	bb. Auswertung der Argumente
	cc Zwischenergehnis

§ 5	Eintritt materieller Illegalität	74
	I. Entfall des materiell-passiven Bestandsschutzes als Folge	
	der dauerhaften Nutzungsaufgabe	75
	1. Traditionelles und modernes Verständnis des	
	materiell-passiven Bestandsschutzes	75
	2. Auswirkung der dauerhaften Nutzungsaufgabe auf den	
	materiell-passiven Bestandsschutz	77
	a. Materiell-passiver Bestandsschutz für die Einheit von	
	Substanz und Funktion	78
	b. Entfall des materiell-passiven Bestandsschutzes mit	
	dauerhafter Nutzungsaufgabe	79
	c. Zwischenergebnis	80
	II. Eintritt materieller Illegalität bei den jeweiligen Tatbeständen	
	der §§ 30 ff. BauGB unterfallenden Vorhaben	80
	1. Privilegierte und nicht-privilegierte Vorhaben im	
	(unbeplanten) Außenbereich, § 35 Abs. 1 und 2 BauGB	82
	a. Entfall der Privilegierung mit dauerhafter Nutzungsaufgabe	82
	b. Überprüfung sämtlicher dauerhaft aufgegebener Anlagen	
	im Außenbereich anhand von § 35 Abs. 2 BauGB	83
	c. Generelle Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch	
	dauerhaft aufgegebene bauliche Anlagen?	85
	aa. Widerspruch zu einem Plan nach Nummern 1, 2?	85
	bb. Schädliche Umwelteinwirkungen nach Nummer 3?	86
	cc. Unwirtschaftliche Aufwendungen nach Nummer 4?	86
	dd. Beeinträchtigung der Belange nach Nummer 5?	87
	(1) Naturschutz, Landschaftspflege und Denkmalschutz	87
	(2) Bodenschutz	88
	(a) Das allgemeine baurechtliche Bodenschutzgebot	89
	(b) Generelle Beeinträchtigung der Belange des	
	Bodenschutzes durch dauerhaft aufgegebene	
	bauliche Anlagen	91
	(c) Zwischenergebnis	92
	(3) Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr	
	Erholungswert	93
	(a) Schutz der naturgegebenen Bodennutzung	93
	(b) Wesensfremdheit dauerhaft aufgegebener	
	Anlagen im Außenbereich	94
	(c) Notwendigkeit der Berücksichtigung	
	(landschaftsbezogener) Einzelfallaspekte	95
	(d) Zwischenergebnis	96

Inhaltsverzeichnis	XIII
(4) Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds ee. Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung	97
der Agrarstruktur oder Gefährdung der Wasserwirtschaft nach Nummer 6?	98
ff. Der ungeschriebene Belang der Vermeidung	
unnötiger Leerstände	99
d. Zwischenergebnis	100
2. Unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB und einfacher Bebauungsplan im Innenbereich ohne faktisches	
Baugebiet	101
a. Einfügen nach der Art der baulichen Nutzung?	102
aa. Bestimmung der Eigenart der näheren Umgebung	102
(1) Gebietsprägung auch durch dauerhaft aufgegebene	
Anlagen	103
(2) Einschränkung: Baurechtswidrige Anlagen, bei	
denen eine Beseitigungsanordnung zu erwarten ist	104
(3) Zwischenergebnis	104
bb. Prüfung des Einfügens dauerhaft aufgegebener	
baulicher Anlagen	105
(1) Grundsätzliches Nicht-Einfügen dauerhaft	
aufgegebener baulicher Anlagen	106
(2) Sonderfall: Ausnahmsweise Rechtmäßigkeit	
dauerhaft aufgegebener Anlagen?	107
b. Entgegenstehen der speziellen Tatbestandsmerkmale des	
§ 34 Abs. 1 S. 2 BauGB?	108
aa. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	108
bb. Beeinträchtigung des Ortsbildes	109
c. Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche?	111
d. Fazit	112
3. Qualifizierter Bebauungsplan, einfacher Bebauungsplan	
mit faktischem Baugebiet und unbeplanter Innenbereich	110
mit faktischem Baugebiet	112
Parameter	113
b. Keine Gestattung der "Nichtnutzung" gemäß der §§ 2 ff.	
BauNVO	114
4. Rechtsfolge des Eintritts materieller Illegalität	115
Illegalität?	116
g	

	aa. Problematik der Rechtsgrundlage einer gesetzlichen	
	Rückbaupflicht	11
	bb. Grundsätzlich keine ausdrückliche gesetzliche	
	Rückbaupflicht im Bauordnungsrecht	11
	cc. Rückbaupflicht aus § 3 der Landesbauordnungen?	11
	(1) Einschränkende Auslegung	
	der "öffentlichen Sicherheit" im Sinne von § 3	
	der Landesbauordnungen?	11
	(2) Systemwidrigkeit der Annahme einer strikten	
	Rückbaupflicht aus § 3 der Landesbauordnungen	11
	dd. Zwischenergebnis	12
	b. Möglichkeit der bauaufsichtsrechtlichen	
	Rückbauanordnung	12
	aa. Erfüllung der Voraussetzungen des	
	bauordnungsrechtlichen Eingriffs	12
	bb. Maßnahmenrichtung der Rückbauanordnung	12
	(1) Letzter positiver Nutzer der Anlage als	
	Verhaltensstörer	12
	(2) Anlageneigentümer und -betreiber als	
	Zustandsstörer	12
	cc. Verhältnismäßigkeit der Rückbauanordnung bei	
	formeller und materieller Illegalität	12
	(1) Legitimer Zweck, Geeignetheit und	
	Erforderlichkeit	12
	(2) Angemessenheit	12
	dd. Durchsetzung der bauaufsichtsrechtlichen Anordnung;	
	Rechtsnachfolge	12
	III. Fazit	13
\$6	Verhältnis zum Immissionsschutzrecht	13
	I. Eintritt formeller Illegalität	13
	Auswirkungen der immissionsschutzrechtlichen	
	Konzentrationswirkung	13
	2. Verhältnis der immissionsschutzrechtlichen Drei-Jahres-Frist	
	zum Zeitmodell	13
	3. Fazit	13
	II. Eintritt materieller Illegalität und Rückbauanordnung	13
	1. Möglichkeit der bauaufsichtsrechtlichen Rückbauanordnung	
	gegen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige	
	Anlagan	1.2

Inhaltsverzeichnis

XV

	b.	Normierung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung	
		zum Rückbau nach dauerhafter Nutzungsaufgabe	156
		aa. Verpflichtungserklärung als weitere	
		Zulässigkeitsvoraussetzung	156
		bb. "Dauerhafte Nutzungsaufgabe" und "Rückbau"	
		im Sinne des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB	157
	c.	Keine unmittelbare gesetzliche Rückbaupflicht aus § 35	
		Abs. 5 S. 2 BauGB	158
2.	Re	echtswirkungen der Verpflichtungserklärung	160
		Verpflichtungserklärung als öffentlich-rechtliche	
		Willenserklärung zur Begründung einer Rückbaupflicht?	161
	b.	Einwendungshindernde Wirkung der	
		Verpflichtungserklärung aus Treu und Glauben?	163
		aa. Rechtswirkungen der Verpflichtungserklärung nach	
		dieser Ansicht	163
		bb. Konflikte dieser Ansicht mit Normwortlaut und	
		Kompetenzverteilung	164
		(1) Kollision mit grammatischer und historischer	
		Normauslegung	164
		(2) Kompetenzrechtliche Problematik	165
		cc. Weitere Implikationen der Annahme einer "Treu und	
		Glauben"-Wirkung	166
		(1) Vereinbarkeit der "Treu und Glauben"-Wirkung	
		mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes?	166
		(2) "Widersprüchliches Verhalten" als reines Konstrukt	168
		(3) Keine Vergleichbarkeit der Verpflichtungserklärung	
		mit dem Anerkenntnis nach § 33 Abs. 1 Nr. 3	
		BauGB	168
	c.	Reine "Appellwirkung" der Verpflichtungserklärung?	169
		aa. Begründung der mangelnden Rechtswirkung der	
		Verpflichtungserklärung	170
		bb. Einwendungen gegen eine reine "Appellwirkung"	171
	d.	Folgerung: Das Instrument der Verpflichtungserklärung	
		zur Schaffung der Rückbaupflicht	172
3.	K	ompetenzielle Problematik der Verortung des § 35 Abs. 5	
	S.	2, 3 BauGB im Bundesrecht?	176
	a.	Die Normierung der Verpflichtungserklärung in Satz 2 als	
		Regelung des Bodenrechts	176
		Die Sicherstellungsvorschrift in Satz 3 als Regelung	
		dan Dadamaahta	177

Inhaltsverzeichnis	XVII
4. Absicherung und Durchsetzung von Rückbau und	
Bodenentsiegelung	178
a. Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung bei	
der Verpflichtungserklärung	180
aa. Analoge Anwendbarkeit von § 61 LVwVfG auf di	e
Verpflichtungserklärung?	180
(1) Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung	g
beim subordinationsrechtlichen Vertrag	181
(2) Vorliegen der Analogievoraussetzungen	181
(3) Zwischenergebnis	183
bb. Sicherstellung der Unterwerfung durch eine	
aufschiebende Bedingung	183
(1) Exkurs: Bauordnungsrechtliche Grundlagen fü	ır
den Erlass von Nebenbestimmungen?	184
(2) Zulässigkeit der aufschiebenden Bedingung na	ıch
allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht	185
b. Die Baulast	187
aa. Begründung einer weiteren Rückbaupflicht über	
die Baulast	
bb. Praktische Probleme der Baulast	189
c. Die Rückbauauflage	
d. Die Nebenbestimmung der Sicherheitsleistung	191
aa. Leistung einer Rückbausicherheit nach § 232 BGE	3
analog	192
bb. Höhe der Sicherheitsleistung	
cc. Praktische Durchsetzung der Sicherheitsleistung	
e. Zwischenergebnis	
5. Fragen der Rechtsnachfolge	197
a. Rechtsnachfolge in die Pflichten aus	
der Verpflichtungserklärung	
b. Rechtsnachfolge in die Baulast	198
c. Rechtsnachfolge in Nebenbestimmungen	
zur Baugenehmigung	199
d. Keine Auswirkungen der Rechtsnachfolge auf die	
geleistete Sicherheit	
e. Zwischenergebnis	
6. Fazit	
II. Verhältnis zum Immissionsschutzrecht	
Die Verpflichtungserklärung bei immissionsschutzrechtlich	
genehmigungspflichtigen Anlagen	202

	2. Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen	
	Genehmigung zwecks Absicherung der Rückbaupflicht	203
	a. Allgemeine Zulässigkeit der Nebenbestimmungen zur	
	immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	203
	b. Insbesondere: Zulässigkeit der aufschiebenden Bedingung	_00
	der Sicherheitsleistung	204
§ 9	Absicherung des Rückbaus bei nicht von § 35 Abs. 5 S. 2, 3	204
y y	BauGB erfassten Anlagen	206
	I. Analoge Anwendbarkeit des § 35 Abs. 5 S. 2, 3 BauGB?	200
		207
	1. Analoge Anwendbarkeit auf privilegierte Vorhaben nach	207
	§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 BauGB?	207
	a. Charakter der Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8	• • •
	BauGB	208
	b. Keine planwidrige Regelungslücke hinsichtlich der	
	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 BauGB	209
	aa. Einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb	
	dienende Vorhaben	209
	bb. Kerntechnische Anlagen	210
	cc. Baulich untergeordnete Anlagen für die Nutzung	
	solarer Strahlungsenergie	212
	c. Zwischenergebnis	212
	2. Analoge Anwendbarkeit auf nicht-privilegierte Vorhaben	
	nach § 35 Abs. 2 BauGB?	213
	3. Analoge Anwendbarkeit auf Vorhaben im unbeplanten	
	Innenbereich und im Bereich eines einfachen	
	Bebauungsplans im Innenbereich?	214
	4. Analoge Anwendbarkeit auf Vorhaben im Bereich eines	
	qualifizierten Bebauungsplans, § 30 Abs. 1 BauGB?	215
	5. Fazit	217
	II. Erlass der Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen	
	zur Absicherung des Rückbaus in nicht von § 35 Abs. 5 S. 2, 3	
	BauGB erfassten Fällen	217
	Herstellung der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen	21/
	durch Nebenbestimmungen zur Absicherung des Rückbaus	218
	a. Relevanz öffentlicher Belange im Außenbereich und im	210
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	210
	Plangebiet	218
	b. Die öffentlichen Belange und die Herstellung der	210
	Vereinbarkeit mit diesen	219
	c. Verfahrensrechtliche Zulässigkeit der	
	Nebenbestimmungen zur Herstellung der Vereinbarkeit	221

Inhaltsverzeichnis	XIX
d. Spezifika der möglichen Nebenbestimmungen zur	
Herstellung der Vereinbarkeit	222
e. Fazit	224
2. Aufschiebend bedingte Baugenehmigung aufgrund von	
Planfestsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB	224
a. Einführung in die Regelung des § 9 Abs. 2 BauGB	225
b. Allgemeine Anwendungsfragen des § 9 Abs. 2 BauGB	226
aa. Verfahren der Planfestsetzungen nach § 9 Abs. 2	
BauGB	227
bb. Bestimmtheitserfordernisse bei Festsetzungen nach	
§ 9 Abs. 2 BauGB	228
cc. Die besondere städtebauliche Situation	230
(1) Definition der "besonderen städtebaulichen	
Situation"?	231
(2) Keine generelle Anwendbarkeit des	
§ 9 Abs. 2 BauGB zur pauschalen Vermeidung	
von Leerständen	233
dd. Spiegelung des Festsetzungsinhalts in	
der Baugenehmigung	234
c. Spezifika der möglichen Festsetzungen zur Sicherstellung	
des Rückbaus	236
aa. Aufschiebend bedingte Festsetzungen?	236
(1) Zulässigkeit der aufschiebenden Bedingungen	
der Baulast und der Sicherheitsleistung	236
(2) Besonderheiten der aufschiebenden Bedingungen	
auf Planebene	238
(3) Zwischenergebnis	238
bb. Auflösend bedingte Festsetzung oder Befristung?	239
cc. Konkrete Umsetzung auf Genehmigungsebene	240
d. Fazit	241
3. Sicherstellung des Rückbaus zur Wahrung der gesetzlichen	
Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 Alt. 2 LVwVfG?	241
a. Der Zustand materieller Baurechtsmäßigkeit als	
gesetzliche Voraussetzung der Baugenehmigung	242
b. Zulässigkeit eines weiten Verständnisses des § 36 Abs. 1	2.42
Alt. 2 LVwVfG?	243
aa. Stimmen aus Literatur und Rechtsprechung für ein	2.1.1
weites Verständnis des § 36 Abs. 1 Alt. 2 LVwVfG	244
bb. Stimmen aus Literatur und Rechtsprechung gegen ein	2.45
weites Verständnis des § 36 Abs. 1 Alt. 2 LVwVfG	245

		cc. Auswertung der Argumente	247
		c. Fazit	249
		4. Ergebnis	249
	III	. Verhältnis zum Immissionsschutzrecht	250
		bei immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflichtigkeit 2. Aufschiebend bedingte immissionsschutzrechtliche	250
		Genehmigung bei Planfestsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB 3. Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Rückbaus	251
		der Anlage gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG?	252
		Besondere städtebaurechtliche Instrumente zur	
		setzung des Rückbaus bei genehmigungspflichtigen	
und	SOI	nstigen baulichen Anlagen	253
§ 10	Stä	ädtebauliches Rückbau- und Entsiegelungsgebot, § 179 BauGB	254
	I.	Eingeschränkte Praktikabilität des Instruments des § 179 BauGB	255
		1. Keine Begründung einer originären Rückbau- und	
		Entsiegelungspflicht	256
		2. Entschädigungspflicht der Gemeinde	257
		3. Weitere Hürden des Einsatzes von § 179 BauGB	258
		4. Zwischenergebnis	260
	II.	Tatbestand des § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB	260
		1. Zustand der dauerhaften Nutzungsaufgabe als Widerspruch	
		zu den Festsetzungen des Bebauungsplans	261
		2. Unmöglichkeit der Anpassung?	262
	III.	. Tatbestand des § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB	262
		1. Begründung eines Missstands durch dauerhafte	
		Nutzungsaufgabe?	263
		2. Entstehen von Mängeln durch dauerhafte Nutzungsaufgabe?	264
		a. Definitionen und Rechtsfragen der "Mängel"	264
		aa. Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung	
		bzw. des Straßen- oder Ortsbilds	265
		bb. Kein Rückbau bei reiner Erneuerungsbedürftigkeit	
		der Anlage	265
		b. Keine generalisierbare Annahme eines Mangels bei	
		dauerhaft aufgegebenen Anlagen	266
		3. Unmöglichkeit der Behebung?	267
		4. Verhältnis des § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu	201
		landeshauordnungsrechtlichen Instrumenten	268

	Inhaltsverzeichnis	XXI
	 a. Abgrenzung zu landesbauordnungsrechtlichen Anordnungen wegen Rechtswidrigkeit aa. Unterschiedliche Zielrichtungen von § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB und den landesrechtlichen 	268
	Verunstaltungsverboten	269
	bauordnungsrechtlichen Gefahrenabwehrtatbeständen (1) Literaturstimmen für einen Anwendungsvorrang der allgemeinen bauordnungsrechtlichen	270
	Gefahrenabwehrtatbestände	271
	Anwendungsvorrang	272
	barkeit	272
	zum Abbruch verfallender Anlagen	273
	zum Abbruch verfallender Anlagen bb. Kein Vorrangverhältnis gegenüber	274
	dem "Rückbaugebot"	275
	Entsiegelungsgebots; Rechtsnachfolge	275
	die Gemeinde	276
	§ 179 BauGB	277278
	V. Fazit	280
§ 11	Weitere städtebauliche Instrumente	280
	Stadtumbau, Soziale Stadt	281
	1. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	281
	2. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen	282
	3. Stadtumbaumaßnahmen	282
	4. Maßnahmen der Sozialen Stadt	283
	II. Mangelnde Praktikabilität der weiteren Instrumente	
	des besonderen Städtebaurechts	284
	1. Hoher Aufwand des Einsatzes	284
	2. Kostenverteilung zu Lasten der Allgemeinheit	286
	III. Fazit	287

zur	eil: Städtebauliche Verträge als alternative Instrumente Schaffung und Durchsetzung einer (abgesicherten) kbauverpflichtung	289
\$ 12	Voraussetzungen eines rechtmäßigen städtebaulichen	
9 12	Rückbauvertrags	290
	I. Erteilung der Genehmigung gegen Übernahme einer	230
	(abgesicherten) Rückbaupflicht	291
	II. Mangelnder Gegenleistungsanspruch, allgemeines	291
	Koppelungsverbot und Angemessenheit	292
	•	292
	III. Städtebauliche Vertragsbestimmungen statt	
	Nebenbestimmungen zur Absicherung des Rückbaus	20.4
	nach dauerhafter Nutzungsaufgabe	294
C 12	IV. Fazit	295
\$ 13	Einsatz städtebaulicher Verträge bei den jeweiligen	20.5
	Rückbauinstrumenten	295
	I. Städtebauliche Verträge im Rahmen von § 35 Abs. 5 S. 2, 3	• • •
	BauGB	295
	Aufnahme von Verpflichtungserklärung und	
	Sicherungsinstrumenten in einen Vertrag	295
	2. Zulässigkeit des Rückbauvertrags nach § 35 Abs. 5 S. 2, 3	
	BauGB vor dem Hintergrund des § 11 Abs. 2, 3 BauGB	297
	II. Städtebauliche Verträge zur Absicherung des Rückbaus bei	
	nicht von § 35 Abs. 5 S. 2, 3 BauGB erfassten Anlagen	297
	1. Herstellung der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen	
	im Vertragswege	297
	2. Umsetzung von Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	
	BauGB im städtebaulichen Vertrag	298
	III. Städtebauliche Verträge im besonderen Städtebaurecht	299
	1. Pflichten des § 179 BauGB im städtebaulichen Vertrag	300
	2. Städtebauliche Verträge bei den weiteren Instrumenten	
	des besonderen Städtebaurechts	301
	3. Relevanz des Einzelfalls für die vertragliche Ausgestaltung	302
§ 14	Durchsetzung städtebaulicher Verträge; Rechtsnachfolge	302
	I. Vollstreckung öffentlich-rechtlicher städtebaulicher Verträge	302
	1. Vorliegen eines subordinationsrechtlichen Vertrags	
	als Unterwerfungsvoraussetzung	303
	2. Unterwerfungsfähige städtebauliche Verträge	304
	3. Einordnung von Verträgen im besonderen Städtebaurecht	
	nach §§ 136 ff. BauGB?	305

Inhaltsverzeichnis	XXIII
II. Rechtsnachfolge in Vertragspflichten1. Vertragliche Vereinbarung der Rechtsnachfolge2. Grundsätzlich keine Rechtsnachfolge bei Wechsel	. 306
des Eigentümers oder Bauherrn	
6. Teil: Die Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Nutzungsaufgabe auf dem Prüfstand des Art. 14 GG	. 309
§ 15 Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG § 16 (Abgesicherte) Rückbaupflicht bei dauerhafter Nutzungsaufgabe	. 310
 im Lichte des Art. 14 GG I. (Abgesicherte) Rückbaupflicht als Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG 	
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 14 Abs. 1 GG	
Abstrakte Verhältnismäßigkeit der Rückbaupflicht a. Legitime Zwecke	. 315
b. Geeignetheit und Erforderlichkeit	
Abstrakte Verhältnismäßigkeit der Pflicht zur Leistung einer Rückbausicherheit	. 318
aa. Wertungen aus der Sozialbindung des Eigentumsbb. Prohibitive Wirkung der Sicherheitsleistungspflichtc. Fazit	. 322
3. Notwendigkeit von Korrekturen im Einzelfall	. 323
7. Teil: Fazit und Folgenbetrachtung	. 327
§ 18 Resümee der Erkenntnisse	. 329
Literaturverzeichnis	. 337
Sachregister	. 353

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere/r Ansicht a. a. O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz

a. F. alte/r Fassung
Alt. Alternative
Anm. Anmerkung

ASOG Bln Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)

AtG Atomgesetz Aufl. Auflage

AUR Agrar- und Umweltrecht

BauGB Baugesetzbuch

BauGBMaßnG Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung BauO Bln Bauordnung für Berlin

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

BauR Baurecht

BauROG 1998 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998

BayBO Bayerische Bauordnung
BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter

BBauG Bundesbaugesetz BBergG Bundesberggesetz

Bd. Band

Begr. Begründer/in
Beil. Beilage
Beschl. Beschluss
BB Betriebs-Berater

BbgBO Brandenburgische Bauordnung BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

BBR Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BBSR Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

BeckRS Beck-Rechtsprechung
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt

BGHZ Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs, Zivilsachen

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung BMVBW Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BReg Bundesregierung

BremLBO Bremische Landesbauordnung
BremPolG Bremisches Polizeigesetz
BRS Baurechtssammlung
BSG Bundessozialgericht
BT-Drucks. Bundestagsdrucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts

BWGZ Die Gemeinde

BWVPr Baden-Württembergische Verwaltungspraxis

bzw. beziehungsweise

dass. dasselbe ders. derselbe dies. dieselbe/n

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV Die Öffentliche Verwaltung
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt
EAG Bau Europarechtsanpassungsgesetz Bau

EnWZ Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft

et al. et alii etc. et cetera

EurUP Zeitschrift für europäisches Umwelt- und Planungsrecht

Fn. Fußnote
FS Festschrift
GewArch Gewerbearchiv

GfU Gesellschaft für Umweltrecht e.V.

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls GS Gedächtnisschrift

HBauO Hamburgische Bauordnung
HBO Hessische Bauordnung
h. M. herrschende Meinung
Hrsg. Herausgeber/in

Hrsg. Herausgeber/in Hs. Halbsatz

HSOG Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

ibid. ibidem

I+E Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel

i. S. v. im Sinne von i. V. m. in Verbindung mit JA Juristische Arbeitsblätter jM juris – Die Monatszeitschrift
JURA Juristische Ausbildung
jurisPR juris PraxisReport
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung
KommJur Kommunaljurist

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz

LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

LBauO Rh-Pf Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

LBO BW Landesbauordnung für Baden-Württemberg

LBO Saar Landesbauordnung Saarland

LBO S-H Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein

lit. Litera

LKRZ Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz,

Saarland

LKV Landes- und Kommunalverwaltung

LStVG Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem

Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und

Verordnungsgesetz) Bayern

LVwG S-H Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

(Landesverwaltungsgesetz)

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVG Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz

m. a. W. mit anderen Worten
m. w. N. mit weiteren Nachweisen
NBauO Niedersächsische Bauordnung
NdsVBl. Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NordÖR Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland

Nr. Nummer/n
NuR Natur und Recht

NWVBl. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZBau Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht

o. Ä. oder Ähnliche/s

OBG Bbg Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

(Ordnungsbehördengesetz) Brandenburg

OBG NRW Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –

Ordnungsbehördengesetz Nordrhein Westfalen

OBG TH Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der

Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz)

öff.-rechtl. öffentlich-rechtliche/r/s OVG Oberverwaltungsgericht

PolG BW Polizeigesetz Baden-Württemberg

POG Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz

PreußOVG Preußisches Oberverwaltungsgericht

RdE Recht der Energiewirtschaft

XXVIII

Abkürzungsverzeichnis

REE Recht der erneuerbaren Energien

Rn. Randnummer

RR Rechtsprechungsreport
Rspr. Rechtsprechung

S. Satz/Seite

SächsBO Sächsische Bauordnung

SächsPolG Polizeigesetz des Freistaates Sachsen SächsVBl. Sächsische Verwaltungsblätter SKZ Saarländische Kommunalzeitschrift

sog. sogenannte/r/s

SOG Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Hamburg

SOG LSA Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes

Sachsen-Anhalt

SOG M-V Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-

Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz)

SPolG Saarländisches Polizeigesetz st. Rspr. ständige Rechtsprechung

str. strittig

ThürBO Thüringer Bauordnung
ThürVBl. Thüringer Verwaltungsblätter
u. a. und andere/unter anderem
UPR Umwelt- und Planungsrecht

Urt. Urteil

u. U. unter Umständen

v. vom/von Var. Variante

VBIBW Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

VerwArch Verwaltungsarchiv

VerwRspr Verwaltungsrechtsprechung

VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche
Vorb. Vorbemerkung
VR Verwaltungsrundschau

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz

WHG Wasserhaushaltsgesetz
WiVerw Wirtschaft und Verwaltung

z. B. zum Beispiel

ZfB Zeitschrift für Bergrecht

ZfBR Zeitschrift für Deutsches und Internationales Bau- und Vergaberecht

ZfIR Zeitschrift für Immobilienrecht

ZfU Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht

ZNER Zeitschrift für neues Energierecht

ZPO Zivilprozessordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

Einführung und Vorüberlegungen: Rückbau baulicher Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe?

Der Boden ist ein endliches Gut,¹ dem gerade in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland eine besondere Bedeutung zuzumessen ist.² Dies gilt umso mehr für den bebaubaren Boden. Gleichzeitig verändern sich die Verhältnisse der Bodennutzung aufgrund des sozialen und städtebaulichen Strukturwandels.³ Während in manchen Gebieten und Regionen eine Abwanderung der Bevölkerung zu einem Verfall städtischer bzw. dörflicher Strukturen aufgrund zunehmender Leerstände führt,⁴ besteht in vielen urbanen Wachstumsräumen aufgrund von Bauverdichtung eine zunehmende Bodenknappheit.⁵ In solchen Räumen, insbesondere in Stadtstaaten, besteht daher das Bedürfnis, Bauland nicht zu verschwenden oder ungenutzt brach liegen zu lassen. Daneben vollzieht sich bereits seit einem längeren Zeitraum und objektiv für die Allgemeinheit sichtbar eine Zersiedelung des Umlands einiger Gemeinden,⁶ insbesondere durch schnell zu errichtende, dafür aber das Landschaftsbild vielfach störende, Ansiedlungen von

¹ Vgl. nur *Durner*, Konflikte räumlicher Planungen, S. 1; *Johlen*, BauR 2010, 1680.

² Vgl. Kaupat, BauR 2004, 1891 und 1893; vgl. dabei zur Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in Deutschland bis 2011 BBSR im BBR, Raumordnungsbericht 2011, S. 120 ff. sowie Szczekalla, DVBI, 2013, 287 ff.

³ Vgl. *Graupeter*, ZfBR 2010, 742; *Mitschang*, ZfBR 2013, 324; vgl. dabei zum demografischen Wandel der letzten Jahre und seinen Auswirkungen BBSR im BBR, Raumordnungsbericht 2011, S. 31 ff., Raumordnungsbericht 2017, S. 11 ff.

⁴ Vgl. BBSR im BBR, Raumordnungsbericht 2011, S. 113 ff., 123 ff. sowie nochmals zusammenfassend Raumordnungsbericht 2017, 12 f.; *Groth/Münzing*, NVwZ 2012, 545, 546; *Krautzberger/Stüer*, BauR 2012, 874, 875; *Saxinger/Hofmann*, BauR 2012, 737: Häufung verwahrloster und verfallender Immobilien; vgl. ferner *Guckelberger*, NVwZ 2010, 743, 744. Zu den aktuellsten Entwicklungen in den neuen Bundesländern vgl. etwa *Thiel*, LKV 2018, 241 f.

⁵ Vgl. BBSR im BBR, Raumordnungsbericht 2011, S. 125; vgl. auch abermals den Raumordnungsbericht 2017, S. 12 ("Großstädte und Großstadtregionen erfreuen sich seit Mitte der 2000er Jahre einer neuen Attraktivität").

⁶ Vgl. *Bienek/Krautzberger*, UPR 2008, 81; BBSR im BBR, Raumordnungsbericht 2011, S. 124 ("Siedlungswachstum an den Ortsrändern"), Raumordnungsbericht 2017, S. 15 ("Suburbanisierungsprozesse sind seit 2011 wieder verstärkt zu beobachten").

Gewerbe- und Industriebauten.⁷ Eine Sonderstellung nehmen hierbei die Windenergieanlagen ein,⁸ deren Errichtung in Folge der Energiewende an Bedeutung weiter gewonnen hat.⁹ Letztgenannte Anlagen sind weniger auf das unmittelbare Umland von Gemeinden beschränkt als übliche Großgewerbeanlagen, können dafür jedoch allein durch ihre Höhe und Sichtbarkeit aus weiter Entfernung eine besondere Störung des Landschaftsbildes begründen.¹⁰

All diesen Anlagen – ob sie nun in strukturschwachen Regionen liegen, in erstarkenden, sich weiter verdichtenden urbanen Räumen, im kommunalen Einzugsgebiet oder im sonst ländlichen Raum – haftet nun die gemeinsame Frage an, was mit ihnen geschieht, wenn die ehemaligen Nutzer die Nutzung dauerhaft aufgegeben haben. 11 Der Hintergrund dieser Frage kann dabei je nach Belegenheit der Anlage und den maßgeblichen Nutzungsregimen variieren: Wie ist mit solchen baulichen Anlagen zu verfahren, die in einer Region errichtet werden oder belegen sind, die unter einem Trend des Wegzugs und der Strukturschwächung leidet und in der die Leerstände in absehbarer Zeit zunehmen werden? Wie kann Leerständen im sich verdichtenden urbanen Raum begegnet werden, in welchem die aufgegebenen Anlagen wertvollen Boden blockieren und zu städtebaulichen Brachen führen? Was geschieht mit – mitunter rasch errichteten – Gewerbe- und Industriehallen im kommunalen Umland, wenn diese dauerhaft nicht mehr genutzt werden und das Landschaftsbild stören, ohne einen Mehrwert zu generieren? Und welcher Umgang erscheint mit sonstigen Anlagen im Außenbereich - insbesondere mit Windenergieanlagen - plausibel, wenn deren Betrieb dauerhaft eingestellt wird und daher keine Veranlassung mehr dafür besteht, dass sie die schützenswerte Landschaft und Teile der Biosphäre weiter beeinträchtigen?

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen beschäftigt sich die vorliegende Forschungsarbeit einzelfallübergreifend mit der Frage nach der Möglichkeit des Rückbaus baulicher Anlagen nach deren dauerhafter Nutzungsaufgabe. Der Rückbau von dauerhaft aufgegebenen Anlagen kann dabei – ganz im Sinne des "Flächenrecycling"¹² – als Ausdruck einer auch anlagenbezogenen Kreislauf-

⁷ Vgl. auch *Saxinger/Hofmann*, BauR 2012, 737, 747 f.: Derartige Anlagen "sind immer häufiger [...] vom Verfall betroffen".

⁸ Vgl. zu diesen allgemein Agatz, Windenergie, passim; Gatz, DVBl. 2009, 737 ff.; Maslaton et al., in: Maslaton, passim. Speziell zum Rechtsregime bei Offshore-Windenergieanlagen Pfeil, Beseitigungspflichten, S. 221 ff.

 $^{^9\,}$ Vgl. BReg, Energiekonzept, S. 6 ff.; Schwarzenberg/Ru β , ZUR 2016, 278; ferner Schröter, Außenbereich, S. 319.

¹⁰ Vgl. *Beckmann*, UPR 2013, 175; ferner *Gatz*, jM 2015, 465 ff. zu den planerischen Möglichkeiten zur Verhinderung einer "Verspargelung" der Landschaft.

¹¹ Vgl. dabei auch die Fragen, die *Lege* in LKV 2007, 97 und 100 aufwirft.

¹² Vgl. dazu nur *Tomerius*, NuR 2005, 14 f.; einen interessanten Einblick in die praktische

wirtschaft¹³ gesehen werden, die insofern in einem engen Zusammenhang mit dem Konzept des "Baurechts auf Zeit"¹⁴ steht. Es wird daher im Rahmen dieser Arbeit erforscht, welche rechtlichen Anknüpfungspunkte das geltende Recht für die Begründung, Absicherung und Durchsetzung einer Pflicht zum Rückbau dauerhaft aufgegebener Anlagen bietet.¹⁵ Der Fokus liegt dabei auf baurechtlichen Rückbaupflichten mit einigen Ausführungen zum Bundes-Immissionsschutzrecht; auf etwaige Rückbaupflichten in anderen Rechtsregimen wird nur am Rande Bezug genommen. Die bauplanungsrechtlichen Regelungen zum "Baurecht auf Zeit" spielen in dieser Arbeit naturgemäß eine große Rolle und werden daher auch entsprechend vertieft berücksichtigt.¹⁶

Diese Forschungsarbeit beschäftigt sich schwerpunktmäßig weniger mit städtebaulichen Makrokonzepten zur Bewältigung großflächiger städtebaulicher Missstände als vielmehr mit der einzelnen baulichen Anlage auf der Mikroebene. Es wird dabei zwar einzelfallübergreifend, zugleich aber mit Blick auf die einzelne Anlage erarbeitet, welche rechtlichen Konsequenzen aus einer dauerhaften Nutzungsaufgabe folgen und mit welchen rechtlichen Instrumenten darauf reagiert werden kann, um effektiv den Rückbau zu bewirken und sicherzustellen. 17 Die überwiegend großflächig ansetzenden Instrumente des besonderen Städtebaurechts nach dem zweiten Kapitel des BauGB werden daher – mit Ausnahme des sich auf die einzelne Anlage beziehenden § 179 BauGB – kürzer behandelt. 20 Im Zuge der Eingrenzung des Forschungsgegenstands werden schließlich auch

Durchführung des "Flächenrecyclings" bietet *Lenkeit*, BWGZ 2014, 1356 ff. anhand eines aktuellen Beispiels.

¹³ Vgl. dazu auch das Ressortforschungsprojekt "Fläche im Kreis – Kreislaufwirtschaft in der städtischen/stadtregionalen Flächennutzung" des Forschungsprogramms Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) des BMVBS, betreut vom BBR; ferner *Spannowsky*, ZfBR 2013, 752.

¹⁴ Vgl. zum Hintergrund dessen *Pietzcker*, "Baurecht auf Zeit", Gutachten, S. 1, 3; *ders.*, NVwZ 2001, 968.

¹⁵ Börner, RdE 2016, 60 führt insoweit aus: "Gewerbliche Anlagen, die ihren Zweck erfüllt haben und vor Ort keinem neuen zugeführt werden können, sind zurückzubauen [...] All diese hier sog. Rückbaupflichten ergeben sich [...] aus den Gesetzen des öffentlichen Rechts sowie den darauf fußenden Genehmigungen". Er lässt den Leser dann jedoch im Dunkeln darüber, wo seiner Ansicht nach die normative Basis dieser Pflichten in "den Gesetzen des öffentlichen Rechts" liegen soll.

¹⁶ Vgl. unten auf S. 150 ff., 224 ff. sowie ferner auch S. 298 f.

¹⁷ Vgl. nämlich *Saxinger/Hofmann*, BauR 2012, 737, die anführen, dass das Bauplanungsrecht "bislang auf gebietsbezogene flächenhafte Verwahrlosungen zugeschnitten" sei und "[g]egen nur einzelne verfallende Immobilien [...] kaum zum Einsatz gebracht werden" könne.

¹⁸ Vgl. nur *Saxinger/Hofmann*, BauR 2012, 737 f., 743.

¹⁹ Vgl. zu diesem unten auf S. 254 ff.

²⁰ Vgl. zu diesen unten auf S. 280 ff. Es sei dennoch angemerkt, dass diese Instrumente des besonderen Städtebaurechts ebenfalls wichtige Werkzeuge darstellen können, um den soeben

Ausführungen zum Rechtsschutz auf ein Minimum reduziert, da sich in den hier besprochenen Konstellationen überwiegend keine Besonderheiten ergeben, die eine von den gängigen prozessrechtlichen Problemfeldern abweichende Bewertung erforderlich machen.

Nach einer kurzen Begriffsbestimmung wird nun zunächst – noch ohne Anknüpfung an konkrete Rechtsfolgen und Rechtspflichten – vertiefter ausgeführt, aus welchen Gründen ein Bedürfnis besteht, bauliche Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe dem Rückbau zuzuführen.²¹ Daran anschließend werden die allgemeinen Erwägungen diskutiert, aufgrund welcher diese Rückbaupflicht auf den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Anlage übertragen werden sollte, damit dieser die Kosten des Rückbaus trägt.²²

§ 1 Erläuterung der Begriffe "Nutzungsaufgabe" und "Rückbau"

Bei der Einführung in das behandelte Thema ist es erforderlich, abstrakt die Begriffe "Nutzungsaufgabe" und "Rückbau" zu klären. Dabei geht es an dieser Stelle noch nicht darum, eine rechtsdogmatisch ziselierte Begriffsdefinition zu erarbeiten,²³ sondern zu veranschaulichen, was im Folgenden generell gemeint ist, wenn von einem "Rückbau" nach einer "Nutzungsaufgabe" gesprochen wird.

Berkemann definiert die Nutzungsaufgabe überzeugend wie folgt: "Die Nutzung wird 'aufgegeben', wenn nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles die 'eingefahrene' betriebliche Funktionalität nicht mehr fortgesetzt wird und dies ohne betriebliche Ursachen in naher Zukunft auch nicht zu erwarten ist, wenn also der Betrieb stillgelegt wird".²⁴ Bei größeren Anlagen mit vielen voneinander unabhängigen Nutzern kann dies frühestens angenommen werden, wenn zumindest der ganz überwiegende Teil der Nutzer den Betrieb aufgegeben hat.²⁵

Anders formuliert lässt sich also festhalten, dass von einer "Nutzungsaufgabe" ausgegangen werden kann, wenn die bisherige Nutzung der Anlage eingestellt wird, ohne in absehbarer Zeit wieder aufgenommen zu werden und ohne dass die Anlage in absehbarer Zeit einer anderweitigen positiven Nachnutzung zugeführt wird.²⁶

dargestellten städtebaulichen und sozioökonomischen Herausforderungen zu begegnen, vgl. etwa *Kersten*, Die Verwaltung 40 (2007), 309, 326 ff.

²¹ Vgl. unten auf S. 5 ff.

²² Vgl. unten auf S. 10 ff.

²³ Vgl. dazu noch unten auf S. 57 ff.

²⁴ Berkemann, in: ders./Halama, § 35 Rn. 142.

²⁵ Illustrativ zu einem Wohnkomplex v.u.z. Franckenstein, BauR 2006, 1080, 1084 f.

²⁶ Die Schwelle zum Verfall oder sonstigen Merkmalen, die oftmals mit sog. "Schrottimmobilien" in Verbindung gebracht werden – vgl. nur *Brenner*, UPR 2014, 7; *Groth/Münzing*, NVwZ 2012, 545; *Milstein*, DÖV 2016, 158 f.; *Saxinger/Hofmann*, BauR 2012, 737; ferner BMUB,

Insbesondere der letztgenannte Punkt ist hier hervorzuheben: Kein Gegenstand der vorliegenden Forschungsarbeit sind Anlagen, bei denen eine Form der Nutzung durch eine andere positive Form der Nutzung ersetzt wird (beispielsweise Nutzung eines ehemaligen Industriekomplexes als Kulturzentrum²⁷ o.Ä.); es geht vielmehr um Anlagen, bei denen auf einen Zustand der positiven Nutzung dauerhaft ein Zustand der Nichtnutzung folgt.

Der Begriff des "Rückbaus" der Anlage lässt sich, in dem Sinne wie er hier verwendet wird, auch mit den Begrifflichkeiten "Abbruch", "Abriss" oder "Beseitigung" der Anlage synonym setzen. ²⁸ In der Sache geht es um die geordnete Entfernung der Anlagensubstanz von dem Grundstück, um dieses wieder frei zu machen. Der tatsächliche Umfang dieses Rückbaus, insbesondere die wichtige Frage, ob auch die Beseitigung von Bodenversiegelungen im Raume steht, ist jeweils einzelfallbezogen zu beantworten und soll daher an dieser Stelle nicht weiter interessieren. Zunächst genügt es, als Ausgangspunkt anzunehmen, dass der Begriff des Rückbaus die weitestgehende bis gänzliche Beseitigung der dauerhaft aufgegebenen Anlage umfasst, womit das betreffende Grundstück in den Status der Unbebautheit zurückversetzt wird.

§ 2 Bedürfnis nach dem Rückbau dauerhaft aufgegebener baulicher Anlagen

Die Nutzungsdauer vieler (insbesondere Gewerbe- und Industrie-) Anlagen ist oftmals von vorneherein begrenzt.²⁹ Diese Begrenzung kann sich aus der Anlage selbst ergeben und aus ihrer technischen oder baulichen Beschaffenheit resultieren; sie kann jedoch auch auf anderen Planungen und Erwägungen des Nutzers

Verwahrloste Immobilien, S. 13 –, muss dabei noch nicht überschritten sein; vielmehr ist vorliegend zunächst nur auf den Zustand der dauerhaften Nutzungsaufgabe ohne qualifizierende Merkmale abzustellen. Das bedeutet aber nicht, dass dauerhaft aufgegebene Anlagen nicht auch in kurzer Zeit zu solchen "Schrottimmobilien" werden können.

²⁷ Nur exemplarisch sei hier auf die Zeche Zollverein verwiesen, vgl. dazu *Böll/Krabel*, passim; *Oevermann*, Industrielles Erbe, S. 115 ff., 137 ff. Allgemein zur Umnutzung von Industriearealen auch *dies.*, S. 76 ff.; ferner *Spannowsky*, ZfBR 1996, 201, 203 f.

²⁸ Vgl. zu diesbezüglichen Begrifflichkeitsfragen etwa auch *Goldschmidt/Taubenek*, Stadtumbau, S. 352 f.; bezüglich weiterer – nicht synonymer – Begriffsdefinitionen sei auch auf *Kaub*, in: Institut für Baubetrieb e.V., Abbruch, Rückbau, Sanierung und Entsorgung, 60 und 64 verwiesen.

²⁹ Vgl. BMVBW, Novellierung des Baugesetzbuchs, Bericht, S. 73; *Heinrich*, Befristung und Bedingung baulicher Nutzungsrechte, S. 11 ff.; *Lege*, LKV 2007, 97; *Pietzcker*, "Baurecht auf Zeit", Gutachten, S. 3 f.; *ders.*, NVwZ 2001, 968; *Stüer/Upmeier*, ZfBR 2003, 114, 119; gegenüber dieser These skeptisch *Schieferdecker*, BauR 2005, 320, 323.

bzw. Betreibers – Projektdauer, Marktverhältnisse, Geschäftsstrategie, Amortisationsdauer – basieren, welche den Nutzungszyklus der Anlage verkürzen. Diese Umstände spielen auch bei baulichen Anlagen im gemeindlichen Kernbereich eine Rolle. Während in diesem Fall nicht das Problem der Zersiedelung des kommunalen Umlands besteht, kann doch ein Bedürfnis gegeben sein, Leerstände aufgrund aufgegebener oder abgeschlossener Projekte zu vermeiden. Aber auch solche Anlagen, bei deren Errichtung zunächst davon auszugehen ist, dass ihre Nutzung langfristig erhalten bleiben soll, sind hier zu berücksichtigen: Bei diesen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Marktentwicklungen oder des eingangs schon erwähnten städtebaulichen und sozialen Strukturwandels eines Tages deren Nutzung aufgegeben wird.

I. Bedürfnis nach dem Rückbau im Innen- und im Außenbereich

Das generelle Bedürfnis, die jeweilige Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe einem Rückbau zuzuführen, basiert auf einem Bündel von Erwägungen: In erster Linie ist die bereits erläuterte Knappheit von Grund und Boden als nutzbarer Ressource zu beachten.³¹ Eine dauerhaft aufgegebene Anlage nimmt Boden in Anspruch, ohne eine gesellschaftlich oder wirtschaftlich sinnvolle Funktion zu haben. In dicht besiedelten Regionen kann sich die Allgemeinheit eine Raumverschwendung schlicht nicht leisten. Der Rückbau stellt daher den ersten Schritt zur Wiedernutzbarmachung einer verschwendeten Fläche dar und ist damit von stadtplanerischer und ökonomischer Bedeutung. Dieses Ziel findet sich als Teil der flächenbezogenen Kreislaufwirtschaft auch normativ verankert im Baugesetzbuch wieder: Neben der die Wiedernutzbarmachung von Flächen ausdrücklich erwähnenden Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB³² sei nur auf die Bebauungspläne zur Wiedernutzbarmachung von Flächen gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB³³ und auf das "Entsiegelungsgebot" nach § 179 Abs. 1 S. 2 BauGB³⁴ verwiesen. Das "Flächenrecycling" stellt also ein das Baugesetzbuch durchzie-

³⁰ Vgl. *Goldschmidt/Taubenek*, BauR 2005, 1568, 1570; *Heemeyer*, DVBl. 2006, 25, 28; ferner *ders.*, Zwischennutzungen, S. 4 ff.

³¹ Vgl. schon oben auf S.1. Vgl. in dem Zusammenhang auch das allgemeine Plädoyer von *Köck*, LKV 2010, 404 f. für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

³² Vgl. zu dieser einführend *Wagner*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 1a Rn. 42 ff.; vertiefte Ausführungen zu § 1a Abs. 2 BauGB noch unten auf S. 88 ff.; allgemein zum Bodenschutz in der Bauleitplanung *Louis/Wolf*, NuR 2002, 61 ff.

³³ Vgl. zu diesen Bienek/Krautzberger, UPR 2008, 81 f.; Schröer, NZBau 2007, 293 f.; Spieß, in: Jäde/Dirnberger, § 13a BauGB Rn. 1 ff.

 $^{^{34}}$ Vgl. einführend zu diesem *Köhler/Fieseler*, in: Schrödter, § 179 Rn. 1, 9; vertiefte Ausführungen zu § 179 BauGB noch unten auf S. 254 ff.

hendes Konzept dar.³⁵ Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es sich bei diesem um ein legislativ intendiertes Ziel handelt, dem er eine erhöhte Bedeutung zugemessen hat.

Gerade in urbanen Bereichen bestehen auch städtebaulich-sozialpolitische Gründe, die den Rückbau dauerhaft aufgegebener Anlagen zweckmäßig erscheinen lassen. Auf diesem Weg wird nämlich neues Entwicklungspotential geschaffen, anstatt dass Leerstände und städtebauliche Brachflächen konserviert werden. Deren Auftreten hat das Potential, soziale und wirtschaftliche Probleme im städtischen Raum hervorzurufen oder zu verstärken. Tie können allgemein eine negative Ausstrahlungswirkung auf die Umgebung entfalten und deren städtebaulicher Entwicklung damit im Wege stehen. En kann dabei zu einem sogenannten "Trading down"-Effekt kommen, bei welchem eine städtebaupolitisch problematische Anlage ihre Umgebung nach und nach "infiziert" und damit eine negative Entwicklung der Gegend auslöst. Unrch Leerstände und städtebauliche Brachen kann ein Stadtteil zunehmend weniger ansprechend wirken und damit einerseits für den Einzelhandel und die Gastronomie unattraktiv werden, was zu einer Ansiedelung von nur im begrenztem Maße gewünschter Gewerbe-

³⁵ Vgl. *Tomerius*, NuR 2005, 14, 16 ff.; zum "Flächenrecycling" im Kontext des Art. 20a GG vgl. *Austermann*, Brachflächenreaktivierung, S. 86 ff.

³⁶ Vgl. auch *Mitschang*, ZfBR 2013, 324; ferner *Austermann*, Brachflächenreaktivierung, S. 64 ff.

³⁷ Vgl. *Schmuck*, LKV 2014, 481; ferner *Pietzcker*, "Baurecht auf Zeit", Gutachten, S. 1, 3; *ders.*, NVwZ 2001, 968: Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung "in vielerlei Hinsicht" durch Leerstände und städtebauliche Brachen; zurückhaltend dagegen *Schieferdecker*, BauR 2005, 320, 323; anders offensichtlich *Pfeil*, Beseitigungspflichten, S. 21 f.

³⁸ Vgl. *Groth/Münzing*, NVwZ 2012, 545 und *Milstein*, DÖV 2016, 158 f., beide im Kontext sog. "Schrottimmobilien".

³⁹ Vgl. *Bank*, in: Brügelmann, § 179 Rn. 13; *Milstein*, DÖV 2016, 158, 166; *Saxinger/Hofmann*, BauR 2012, 737; *Schmitz*, ZfBR 2011, 641; vgl. dazu auch *Uechtritz*, in: Spannowsky/Hofmeister, Die Bewältigung städtebaulicher Missstände als Themengegenstand der Innenentwicklung, 87 ff.

⁴⁰ Der Begriff des "Trading down" wird vor allem im Kontext der Ansiedelung von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsbetrieben verwendet – vgl. nur VGH Kassel, Beschl. v. 19.09.2006 – 3 TG 2161/06, NVwZ-RR 2007, 81; OVG Saarlouis, Beschl. v. 30.11.2017 – 2 A 381/16, juris, Rn. 15 f.; *Uechtritz*, in: Spannowsky/Hofmeister, Die Bewältigung städtebaulicher Missstände als Themengegenstand der Innenentwicklung, 87, 88; vgl. dabei auch die Begriffskritik von *Stühler*, BauR 2016, 200 ff. –, lässt sich jedoch allgemein auf Entwicklungen übertragen, in denen die zunehmende Häufung unerwünschter Nutzungen in einer Gegend zu einem wirtschaftlichen und sozialen Verfall führt. Das OVG Berlin definiert dementsprechend den "Trading down"-Effekt in Urt. v. 23.06.2015 – OVG 10 B 7.13, juris, Rn. 37 und Urt. v. 06.10.2015 – OVG 10 B 1.14, juris, Rn. 47 als "typischen Entwicklungstrend eines Stadtgebiets von einem vollständigen Ladenangebot hin zu zunehmenden Leerständen und einem Ausbleiben von Kundschaft".

betriebe (Spielhallen, Wettbüros, Pfandleihhäuser etc.) oder gar zu einer weitgehenden Erlahmung der Wirtschaft durch Wegzug führen kann. Dies kann andererseits auch erhebliche negative soziale Auswirkungen entfalten: Das städtebauliche Herunterkommen einer Gegend, die von Brachen und Leerständen geprägt wird, hat das Potential, eine soziale Durchmischung der Bevölkerungsstruktur in dieser Gegend zunehmend zu verhindern und damit weitere sozialpolitisch problematische Entwicklungen zu begünstigen.

Außerhalb verdichteter urbaner Räume können derartige negative Effekte ebenfalls eintreten. Eine noch größere Rolle kann dort jedoch auch der Umweltund Naturschutz spielen, dessen Belange den Rückbau dauerhaft aufgegebener Anlagen und insbesondere auch die Bodenentsiegelung fordern können. Dies gilt umso mehr im reinen Außenbereich, was aber nicht bedeutet, dass umweltbezogene Belange nicht auch zu Teilen im Innenbereich eine Rolle spielen können.⁴¹ Der vollständige Rückbau dauerhaft aufgegebener Anlagen mitsamt der Entfernung der konnexen Bodenversiegelungen⁴² ermöglicht die Renaturierung und die Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen und dient damit dem Natur- und Habitatschutz. Auch dem Klimaschutz gemäß § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB, 43 der bereits seit längerem auch im Baurecht zunehmend an Bedeutung gewinnt, 44 ist dies zumindest mittelfristig durch einen pflanzlichen Wiederbewuchs des freigewordenen Anlagengrundstücks zuträglich. 45 Über den oben erläuterten Belang der Vermeidung unnötigen Flächenverbrauchs hinausgehend sprechen insbesondere im außerstädtischen Bereich weitere bodenschutzrechtliche Gesichtspunkte für die Grundstücksfreimachung:⁴⁶ Diese dient der "Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen" im Sinne von § 1 S. 1 BBodSchG.⁴⁷ Neben der Lebensraum- und Naturhaushaltsfunktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b) BBodSchG)⁴⁸ wird durch die Bodenentsiegelung insbesondere auch der wasserrelevanten Funktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) und c)

⁴¹ Vgl. nur *Hansen/Heidebach/Kuchler/Pauleit*, Brachflächen, S. 13.

⁴² Vgl. zu den (ökologischen) Auswirkungen von Bodenversiegelungen im Überblick *Dosch*, Bodenversiegelung, S. 9 f.

⁴³ Vgl. dazu *Otting*, REE 2011, 125, 126; *Reidt*, in: Bracher/Reidt/Schiller, S. 280; *Schrödter/Wahlhäuser*, in: Schrödter, § 1a Rn. 281 ff.

⁴⁴ Vgl. nur *Mitschang*, ZfBR 2010, 534 ff.; *Otting*, REE 2011, 125 ff.; *Sparwasser/Mock*, ZUR 2008, 469 ff.

⁴⁵ Vgl. auch *Hansen/Heidebach/Kuchler/Pauleit*, Brachflächen, S. 24 f.

⁴⁶ Vgl. Berkemann, in: ders./Halama, § 35 Rn. 147.

⁴⁷ Vgl. dazu *Nies*, in: Landmann/Rohmer, § 1 BBodSchG Rn. 19 ff.; *Sondermann/Hejma*, in: Versteyl/Sondermann, § 1 Rn. 17.

⁴⁸ Vgl. *Nies*, in: Landmann/Rohmer, § 2 BBodSchG Rn. 7 f.; *Sondermann/Hejma*, in: Versteyl/ Sondermann, § 2 Rn. 19 f.

BBodSchG)⁴⁹ Rechnung getragen. Durch die Entsiegelung wird ein natürlicher Abfluss von Sickerwasser ermöglicht,⁵⁰ weshalb auch der Wasserhaushalt vom vollständigen Rückbau dauerhaft aufgegebener baulicher Anlagen profitieren kann.⁵¹

II. Wertungen spezifischer bauplanungsrechtlicher Grundsätze und Belange

Die hier gefundenen Ergebnisse finden auch eine normative Grundlage in den Wertungen der Planungsgrundsätze aus § 1 Abs. 5 BauGB⁵² und in den bei der Planung zu berücksichtigenden Belangen nach § 1 Abs. 6 BauGB. Auch eine Gesamtschau dieser, für das gesamte Bauplanungsrecht wegweisenden,⁵³ Ziele und Belange legt nämlich die Notwendigkeit des Rückbaus dauerhaft aufgegebener Anlagen nahe.

§ 1 Abs. 5 BauGB nimmt in Satz 1 einerseits Bezug auf die sozialen und wirtschaftlichen Belange im Rahmen der "nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung",⁵⁴ die im urbanen Bereich im Kontext von Leerständen und städtebaulichen Brachen zu berücksichtigen sind.⁵⁵ Andererseits stellen § 1 Abs. 5 S. 1, 2 BauGB auf umweltschützende Anforderungen, insbesondere in Form des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimaschutzes, ab.⁵⁶ Es handelt sich bei diesen um Belange, die auch im außerstädtischen Raum eine wichtige Rolle einnehmen.⁵⁷

Eine Vielzahl der Belange des § 1 Abs. 6 BauGB widerspricht ebenfalls Leerständen, die aus der dauerhaften Aufgabe von Anlagen folgen und mit den soeben besprochenen negativen Konsequenzen einhergehen können. Die erläuterte soziale und wirtschaftliche Komponente, welche insbesondere im urbanen Be-

⁴⁹ Vgl. *Nies*, in: Landmann/Rohmer, § 2 BBodSchG Rn. 8; *Sondermann/Hejma*, in: Versteyl/ Sondermann, § 2 Rn. 20 ff.

⁵⁰ Vgl. auch *Hansen/Heidebach/Kuchler/Pauleit*, Brachflächen, S. 25 f.

⁵¹ Vgl. zur Bedeutung des Bodens im Wasserkreislauf Erbguth/Stollmann, NuR 1994, 319, 321.

⁵² Vgl. auch *Austermann*, Brachflächenreaktivierung, S. 149 ff.

⁵³ Vgl. auch *Söfker/Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 1 Rn. 101.

⁵⁴ Vgl. *Dirnberger*, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, § 1 Rn. 74; *Söfker/Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 1 Rn. 103.

⁵⁵ Vgl. soeben auf S. 6 ff.

⁵⁶ Vgl. *Battis*, in: ders./Krautzberger/Löhr, § 1 Rn. 46 f.; *Söfker/Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 1 Rn. 105 ff., 107a ff.; zum Klimaschutz als Ziel der Bauleitplanung auch *Otting*, REE 2011, 125 f.

⁵⁷ Vgl. soeben auf S. 8.

reich eine Rolle spielt,⁵⁸ schlägt sich besonders in den Belangen der Nummern 1–5⁵⁹ und der Nummer 8⁶⁰ nieder. So sprechen beispielsweise – um nur einige zu nennen – die Belange sozial stabiler Bewohnerstrukturen nach Nummer 2, die Gestaltung des Ortsbilds nach Nummer 5 sowie die Belange der Wirtschaft im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung nach Nummer 8 Litera a) angesichts der negativen Ausstrahlungswirkung dauerhaft aufgegebener Anlagen für deren Rückbau. Auch im außerstädtischen Raum kann durch dauerhaft aufgegebene Anlagen und deren Flächenverbrauch u. U. etwa die Land- und Forstwirtschaft gemäß Nummer 8 Litera b) beeinträchtigt sein. Insbesondere kommen dort aber die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Nummer 7⁶¹ zum Tragen, die aus den eben erklärten Gründen für den Rückbau dieser Anlagen streiten.⁶²

§ 3 Bedürfnis nach der Übertragung der Rückbauverpflichtung auf den Nutzungsberechtigten

Neben dem so begründeten Bedürfnis, eine bauliche Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zurückzubauen, existiert jedoch auch ein rechtspolitisches Bedürfnis, dem Eigentümer bzw. sonst Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Vornahme des Rückbaus auf eigene Kosten⁶³ zu übertragen. Kurz gesagt besteht ein Anliegen, zu verhindern, dass der Nutzungsberechtigte der Allgemeinheit den Rückbau überlässt, nachdem er die Nutzung dauerhaft aufgegeben hat.

Dieses Anliegen fußt hauptsächlich auf drei Ansatzpunkten – erstens rechtlichen Billigkeitserwägungen hinsichtlich einer gesamtgesellschaftlich gerechten Lastenverteilung,⁶⁴ zweitens den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Zurech-

⁵⁸ Vgl. S. 7 f.

⁵⁹ Vgl. dazu detailliert *Schrödter-Wahlhäuser*, in: Schrödter, § 1 Rn. 227–382; *Söfker/Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 1 Rn. 114–137.

⁶⁰ Vgl. dazu detailliert *Schrödter-Wahlhäuser*, in: Schrödter, § 1 Rn. 443 ff.; *Söfker/Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 1 Rn. 157 ff.

⁶¹ Vgl. dazu detailliert Schrödter-Wahlhäuser, in: Schrödter, § 1 Rn. 384 ff.; Söfker/Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 1 Rn. 143 ff.

⁶² Vgl. soeben auf S. 8 f.

⁶³ Dabei ist im Folgenden auch insbesondere im Blick zu behalten, dass es dementsprechend eine Entschädigungspflicht nach § 42 BauGB zu vermeiden gilt, wenn die Gemeinde den Rückbau dauerhaft aufgegebener baulicher Anlagen sicherstellen will; vgl. allgemein zu § 42 BauGB *Busse*, in: Jäde/Dirnberger, § 42 BauGB Rn. 1 ff. sowie *Hoffmann*, in: Spannowsky/ Uechtritz, BauGB, § 42 vor Rn. 1 ff.; einschränkend zur Anwendung des § 42 BauGB im Kontext des "Baurechts auf Zeit" bereits BMVBW, Novellierung des Baugesetzbuchs, Bericht, S. 73 f., 77.

⁶⁴ Vgl. auch *Kloepfer*, Umweltrecht, S. 195.

Sachregister

Abbruchverfügung *siehe* Rückbauanordnung

Atomrecht 211

Aufschiebende Bedingung 183 ff., 196, 221, 224 ff., 236 ff., 291 f.

Außenbereich 8 f., 33 f., 82 ff., 213 f., 218 ff.

 privilegierte Vorhaben 82 f., 154, 207 ff., 245

Baugenehmigung

- Erlöschen 37 ff., 135 f., 191, 243
- für den Rückbau 122, 175, 277 f.
- Nebenbestimmungen 50 f., 149 f., 179, 183 ff., 199 f., 214, 219, 222 f., 234 ff., 240, 241 ff., 293 f.
- Rechtswirkungen 14 ff., 174
- Regelungsobjekt 53
- Wiederaufleben 153

Baulast 179, 187 ff., 198 f., 221, 236 ff., 243, 251, 296, 298

Baunutzungsverordnung 34 f., 101, 113 ff., 261

Baurecht auf Zeit 2 f., 151, 224, 289 Bauunterbrechung 43 f., 70 f.

Bebauungsplan

- bedingte/befristete Festsetzungen 224 ff., 251, 298 f., 330
- einfacher 82, 101, 113, 155, 214 f., 216, 261
- qualifizierter 112 ff., 155, 215 f.
- Bestandsschutz 20 ff., 39, 271 f.
- formell-passiver 27 ff., 42, 133, 137, 203, 222 f., 250 f.
- materiell-passiver 75 ff.
- verfassungsunmittelbarer 21, 23 ff., 78

Bestimmtheitsgebot 184, 228 ff.

Bodenschutz 6, 8 f., 88 ff., 152, 318

Denkmalschutz 88, 92, 95, 265 f. Dereliktion 124 f., 148

Eigentum

- ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung 257
- Dogmatik 21 ff., 310 ff.
- Privatnützigkeit 232 f., 316 f.
- Sozialpflichtigkeit 11, 316 f., 320 f., 324
 Einfügungsgebot 102 ff.

Einheit von Substanz und Funktion 30 ff., 77 ff.

Entsiegelung 8 f., 158, 220, 254 f., 263, 274, 323

Erledigung 50 ff.

Ermessen 120, 121, 123, 160, 179, 184, 191, 195 f., 222, 272 f., 275 f.

Europarechtsanpassungsgesetz Bau 111, 151, 210, 212, 225, 227, 282 Externalitäten 12, 148, 256, 263, 300 f.

Feststellungswirkung 18 f., 27 f. Flächenrecycling 2 f., 6 f., 89, 282, 329 ff. Flächenverbrauch 6, 10, 90 f., 289, 329 Flüchtlingsunterkünfte 154 f.

Gebietsprägung 103, 107 Gesetzgebungskompetenzen 165 f., 176 ff., 269 f., 274

Immissionsschutzrecht 47 f., 62 ff., 71, 86, 133 ff., 201 ff., 250 ff., 254, 296

- Abfallentsorgungsanlagen 133, 204 f.
- Konzentrationswirkung 134 f., 138, 202, 205 f., 250, 254
- Nachsorgepflichten 138 ff., 144, 252
- Zielsetzung 140

Innenbereich 7 f., 34, 214 f., 329 f. – unbeplanter 101 ff., 214 f.

Koordinationsrechtlicher Vertrag 303 Koppelungsverbot 293, 297, 302

Legalitätswirkung *siehe* Feststellungswirkung

Nassauskiesungsbeschluss 22 Naturschutz 8, 87, 206, 315 Nichtnutzung als Nutzungsart 35 f., 54, 82, 103, 106, 114 f., 239, 261, 277, 283 Nutzungsänderung 54, 77 f., 82, 144, 154 Nutzungsaufgabe 4

dauerhafte 57 ff., 79 f., 135, 140, 157, 173, 239 f., 254, 296

Öffentliche Belange 83 ff., 213, 218 ff., 227 f., 250, 297 f.

nachvollziehende Abwägung 84, 100
 Öffentliche Sicherheit 118 f., 272
 Öffentlich-rechtliche Willenserklärung 161 f., 172 ff., 197 f., 295 f.

Plangebiet 34, 112 ff., 215 ff., 218 f. Polizeipflichtigkeit 12, 122 ff.

Rechtsnachfolge 17 ff., 129 ff., 197 ff., 279 f., 306 ff.

Rückbauanordnung 72 f., 121 ff., 136 ff., 160, 163, 260, 274 f.

Rückbauauflage 190 f., 199 f., 221 f., 243, 296

Rückbaukosten 10 ff., 127 f., 148 f., 255 ff., 271, 286, 300 f., 318 f., 321, 324, 325 Rückbausicherheit 191 ff., 199 f., 204 ff., 221, 223, 236 ff., 243, 294 f., 296, 298, 313 f., 318 ff.

Schrottimmobilien 7f., 262 f., 267, 269
Städtebauliche Gebote 254 ff., 258 ff., 300 f., 324 f., 331
Städtebauliche Missstände 108 f., 259, 263 f., 281
Städtebaulicher Vertrag 286, 289 ff.
Subordinationsrechtlicher Vertrag 181 ff., 303 ff.

Trading down-Effekt 7 f., 100, 106, 284, 317

Übermaßverbot siehe Verhältnismäßigkeitsprinzip Unterwerfung unter die sofortige Voll-

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung 175, 181 ff., 296, 303 ff.

Verfallende Anlagen 60 f., 273 ff.
Verhältnismäßigkeitsprinzip 63 f., 66, 73, 120, 126 ff., 139, 223, 276, 294 f., 298, 311 f., 314 ff., 323 f., 324 f.
Verpflichtungserklärung 153, 156 f., 158 ff., 160 ff., 172 ff., 176 f., 180 ff., 197 f., 202 f., 207, 221, 236, 295 f.
Verunstaltung 97 f., 268 ff.
Verursacherprinzip 10 ff., 256
Verwaltungsvollstreckung 128 f., 180, 188 f., 191, 278 f., 303
Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Sinn

Windenergieanlagen 2, 17, 95, 156 f., 158, 194, 225 f., 240

32, 76 f., 79 f.

Zeitmodell 37 ff., 64 ff., 80, 103, 110, 113, 123, 127, 135, 140, 157, 173, 202, 222, 254, 296